

VG Ansbach

Urteil vom 24.7.2007

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 31.1.2007, Gz. ..., wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit aus der Region Kahramanmaras.

Der Kläger reiste mit seiner Ehefrau und seinen fünf Söhnen erstmals am ... 1990 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte am ... 1990 Asyl. Der Asylantrag der Familie des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13. Dezember 1990 abgelehnt. Die gegen den Bescheid erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. Dezember 1992 - AN 1 K 91.30802 und 30804; Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. März 1993 - 11 AA 93.30315).

Unter dem ... 1993 stellten der Kläger und seine Familienangehörigen einen weiteren Asylantrag. Sie hätten an verschiedenen Demonstrationen im Jahr 1993 teilgenommen. Der Kläger und seine Ehefrau seien Mitglieder des Kurdistan-Kunst- und Kulturzentrums ... und Umgebung e.V. Im Übrigen sei eine Verschärfung der Lage der Kurden in der Türkei anzunehmen.

Mit Bescheid vom 15. März 1995 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab. Die hiergegen erhobenen Klagen blieben ohne Erfolg (Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 9. August 1996 - 17 K 95.32984; Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Dezember 1996 - 11 AA 96.35574).

Mit Schriftsätzen ihrer Bevollmächtigten vom ... 1997 ließen der Kläger und seine Familienangehörigen einen zweiten Asylfolgeantrag stellen. Es wurde die Verschärfung der Lage für kurdische Volkszugehörige in der Türkei vorgetragen und auf im Einzelnen genannte Berichte und Veröffentlichungen verwiesen. Im Übrigen habe der Kläger asylerhebliche Nachfluchtaktivitäten unternommen, insbesondere in der Zeitschrift ... vom März 1997 ein Gedicht mit politischem Inhalt veröffentlicht, am 1. Februar 1997 in ... eine allevitische Veranstaltung organisiert, am 26. April 1997 in ... an einer politischen Demonstration teilgenommen sowie an einer Versammlung in ... vor dem mesopotamischen Kulturverein im März 1997. Weitere exilpolitische Betätigungen wurden mit Schriftsätzen vom 22. Mai, 30. Juli, 25. November 1997 sowie vom 12. und 28. Januar 1998 vorgetragen.

Am 8. Dezember 1997 wurde der Kläger beim Bundesamt angehört. Er erklärte, wie sich aus dem bereits im Jahr 1993 vorgelegten Haftbefehl ergebe, werde er nach wie vor in der Türkei gesucht. Sein Name sei auch auf einer Liste enthalten, die im türkischen Konsulat geführt werde. Er habe in verschiedenen Zeitungen Gedichte geschrieben. Er engagiere sich für die kurdischen Allevitin. Am 1. Februar 1997 habe er in ... eine Cem, eine religiöse Veranstaltung, organisiert.

Mit Bescheid vom 30. März 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen.

Die gegen den Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Oktober 1999 - AN 17 K 98.31633 abgewiesen.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. Oktober 1999 - 11 ZB 99.32820 wurde die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Oktober 1999 zugelassen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 14. Februar 2000 ließ der Kläger vortragen, er habe am 14. November 1999 im mesopotamischen Kulturzentrum in ... eine Veranstaltung, an der mehr als 300 Personen teilgenommen hätten, eröffnet. Es habe sich um eine Veranstaltung der FEK, deren Gebietsvertreter der Kläger sei, gehandelt. Es seien jedoch nicht nur religiöse Angelegenheiten erörtert worden, sondern auch, wie die Solidaritätskampagne mit dem PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan weitergeführt werden könne.

Mit weiterem Schriftsatz vom 15. März 2000 ließ der Kläger vortragen, es werde auf den Fall ... verwiesen. Dieser sei maßgeblich durch eine Denunziation aus ..., er sei 2. Vorsitzender eines kurdischen Vereins gewesen, von den Behörden registriert worden, was zu seiner Festnahme und Folter geführt habe. Der Kläger sei in gleicher Weise gefährdet. Entsprechendes ergebe sich aus den Unterlagen des Falles

Mit Beschluss vom 5. April 2001 - 11 B 99.32820 gewährte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dem Kläger Prozesskostenhilfe.

In der Begründung des Beschlusses ist dargelegt, es erscheine keineswegs ausgeschlossen, dass sich der Kläger auf Grund der Übernahme des stellvertretenden Vorsitzes im mesopotamischen Kulturkreis in ... jedenfalls aus der Sicht des türkischen Geheimdienstes in der Bundesrepublik Deutschland auch der Unterstützung der PKK verdächtig gemacht und damit in einer Weise exponiert habe,

dass er im Falle seiner Abschiebung bereits bei der Einreise in die Türkei mit der Anwendung folterartiger Verhörmethoden durch die dortigen Sicherheitskräfte rechnen müsse und dass bei ihm deshalb die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien.

Mit Anerkenntnisurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 2001 - 11 B 99.32820 wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Oktober 1999 abgeändert. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. März 1998 wurde hinsichtlich des Klägers in den Ziffern 2 und 4 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Das Bundesamt vollzog das Urteil mit Bescheid vom 17. August 2001.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2005 bat das Landratsamt ... d - Sachgebiet Ausländerwesen - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) um Überprüfung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers noch vorlägen und ob ggfs. ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werde.

Mit Verfügung vom 17. Oktober 2006 entschied das Referat 431 Dortmund des Bundesamtes, kein Widerrufsverfahren einzuleiten. Im Zuge des Reformprozesses und der Beruhigung der Sicherheitslage in der Türkei habe sich zwar auch die Strategie im Bezug auf die Registrierung und die Verfolgung exilpolitischer Aktivitäten gewandelt. Türkische Staatsangehörige seien bei einer Rückkehr nur dann ernsthaft gefährdet, längere Zeit festgehalten und misshandelt zu werden, wenn der Verdacht bestehe, dass sie sich durch Aktivitäten im Ausland nach türkischem Recht strafbar gemacht haben, weil ihre Tätigkeiten als Anstiftung zu konkret separatistischen oder terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen gewertet werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nach türkischem Recht nur bestimmte im Ausland vergangene Verstöße gegen das türkische Strafgesetzbuch verfolgt würden, nämlich insbesondere Verbrechen gegen die Persönlichkeit des türkischen Staates (Art. 125 bis 173 TStGB). Verstöße gegen das Anti-Terrorgesetz gehörten nicht dazu. Die Liberalisierung des Meinungsstrafrechts wirke sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich positiv aus. Das mesopotamische Kulturzentrum ... sei jedoch eindeutig ein Verein, der der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen nahe stehe. Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 7. September 2005 sei das Mesopotamische Kulturzentrum Anlaufstelle/Treffpunkt der lokalen Anhängerschaft des KONGRA-GEL (vormals PKK bzw. KADEK). Der Verein sei auch Mitglied der YEK-KOM. Die Vorstände des mesopotamischen Kulturzentrums setzten sich aus hinreichend bekannten Anhängern des KONGRA-GEL (vormals PKK bzw. KADEK) zusammen. Es müsse daher bezüglich der Vorstandsmitglieder von exponierter exilpolitischer Betätigung ausgegangen werden, die der Unterstützung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen diene. Auch wenn das mesopotamische Kulturzentrum Ende 2005 geschlossen worden sei, müsse von jahrelanger intensiver Beobachtung durch den türkischen Geheimdienst ausgegangen werden.

Einem weiteren Vermerk des Bundesamts vom 24. Oktober 2006 ist zu entnehmen, die Funktion als Vorstandsmitglied des mesopotamischen Kulturvereins sei als solche nicht ausreichend, um einen Widerruf auf die 3. Alternative des § 60 Abs. 8 AufenthG zu stützen, die anderen Alternativen kämen

nicht in Betracht. Die Ausführungen im Anerkenntnisurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ließen keine andere Einschätzung zu.

In einem Vermerk des Bundesamtes vom 26. Oktober 2006 ist dargelegt, das Votum vom 17. Oktober 2006 entspreche nicht der derzeitigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes. Die Voraussetzungen für das mit Bescheid vom 17. August 2001 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor. Die Situation in der Türkei habe sich zwischenzeitlich wesentlich geändert. Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 9. November 2005 sowie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2006 bescheinigten der Türkei eine positive Entwicklung. Die Reformen der letzten Jahre hätten ein Instrumentarium geschaffen, das staatliche Repressionen von asylerblicklicher Intensität in der Regel theoretisch unmöglich mache. Am 7. September 2004 habe der europäische Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beschlossen, die am 4. Oktober 2005 begonnen hätten. Dem Auswärtigen Amt sei seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber in Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wäre. Dies zeigten die Änderungen des Türkischen Strafgesetzbuches, welche für Folter nunmehr eine Freiheitsstrafe bis zu 7 1/2 Jahren vorsähen. Nach Art. 94 f. würden Misshandlungen durch Staatsbedienstete unter Strafe gestellt und seien mit drei bis zwölf Jahren Freiheitsstrafe bedroht; bei schwerer Folter würde die Strafe um die Hälfte erhöht. Diese Strafdrohungen zeigten Wirkung. Nach den vorliegenden Erkenntnissen könne nun selbst bei Personen, die militante staatsfeindliche Organisationen unterstützt hätten oder haben sollen, und im Rahmen der Terrorbekämpfung menschenrechtswidrigen Übergriffen staatlicher Organe ausgesetzt gewesen seien, bei Rückkehr eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daraus folge, dass erst recht Personen, die wie der Kläger die Türkei unverfolgt verlassen hätten, bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgungsmaßnahmen mehr drohten. Es werde daher die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vorgeschlagen.

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2006 leitete das Bundesamt daraufhin ein Widerrufsverfahren ein.

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 zu der beabsichtigten Widerrufsentscheidung angehört.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 22. Dezember 2006 vortragen, nach einer zeitweiligen Entspannung habe sich die politische Situation in der Türkei wieder erheblich verschärft. Insbesondere habe die Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes seitens der PKK dazu geführt, dass gegen Oppositionelle wieder verschärft vorgegangen werde. Die Einführung des Anti-Terror-Gesetzes habe zudem gezeigt, dass nach wie vor eine erhebliche Gefahr politischer Verfolgung bestehe. Zu berücksichtigen bleibe, dass der Kläger als früherer stellvertretender Vorsitzender des damaligen mesopotamischen Kulturzentrums in besonderer Art und Weise gefährdet sei. Das Verwaltungsgericht Ansbach habe erst kürzlich die Vorsitzende des mesopotamischen Kulturzentrums, Frau ..., als Asylberechtigte anerkannt. Dies zeige, dass nach wie vor seitens der Gerichte die öffentlich bekannte Tätigkeit für diesen Verein von erheblicher Bedeutung sei. Es sei deshalb nicht nachzuvollziehen, wie das Bundesamt zu der Einschätzung gelange, der Kläger habe bei einer Rückkehr in die Türkei nichts zu befürchten. Es sei davon auszugehen, dass die allgemein bekannte Betätigung des Vorstandes des mesopotamischen Kulturzentrums mit Sicherheit auch dem türkischen Geheimdienst bekannt geworden sei. Dies könne auch durch ein Erlebnis der Ehefrau des Klägers bestätigt

werden, die nicht als Asylberechtigte anerkannt worden sei und sich im August 2004 zu Besuch in der Türkei befunden habe. Sie sei von ihren Eltern gewarnt worden, dass die Polizei vorbeigekommen sei, nachdem diese wohl durch Nachbarn oder sonstige Personen über ihren Aufenthalt informiert worden sei. Die Ehefrau des Klägers sei zur Wache gebracht und nach dem Verbleib ihres Ehemannes ausgefragt worden. Ihr sei mitgeteilt worden, ihrem Ehemann drohe bei einer Rückkehr eine Haftstrafe von 12,5 Jahren. Dies könne von der Ehefrau des Klägers und dessen Sohn ..., der seine Mutter in die Türkei begleitet habe, bestätigt werden.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 31. Januar 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 17. August 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben zugestellt und am 6. Februar 2007 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 16. Februar 2007, eingegangen am 19. Februar 2007, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom 31. Januar 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 21. Februar 2007,

die Klage abzuweisen.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz teilte auf gerichtliche Anfrage unter dem 16. Juli 2007 mit, der Kläger sei vom 8. Februar 1999 bis 23. Januar 2000 stellvertretender Vorsitzender des Ende des Jahres 2005 aufgelösten Vereins „Mesopotamisches Kulturzentrum e. V.“ gewesen. Erkenntnisse über exilpolitische Betätigungen des Klägers lägen vor. Diese erfüllten jedoch nicht die Maßgaben des § 60 Abs. 8 AufenthG. Der Kläger sei seit 1996 als Anhänger des „Volkskongresses Kurdistan“ (KONGRA-GEL), vormals „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) bzw. „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“ (KADEK) bekannt. In diesem Zusammenhang habe der Kläger an verschiedenen KONGRA-GEL-Veranstaltungen in Bayern teilgenommen, ohne dabei maßgeblich in Erscheinung zu treten.

Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2007 verwiesen die Bevollmächtigten des Klägers auf die fortbestehende Gefährdung des Klägers in Folge seines früheren Engagements für das Mesopotamische Kulturzentrum und die dem Widerrufsbescheid entgegenstehende Rechtskraftwirkung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Dem Widerruf der mit Bescheid vom 17. August 2001 getroffenen Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. (hinsichtlich der Türkei) vorliegen, steht die Rechtskraft des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 2001 - 11 B 99.32820 entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Entscheidung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 31. Dezember 2004: Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Beruht - wie vorliegend - die Feststellung eines Abschiebungsverbotes durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 1 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01, BayVBl 2002, 217; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; vgl. auch Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256 m. w. N.).

Das Bundesamt durfte die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. auch nicht mit Rücksicht auf eine nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 2001 - 11 B 99.32820 erfolgte Veränderung der Verhältnisse in der Türkei aufheben, wie sie die Beklagte geltend macht.

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet zwar, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert - sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft - (stRspr; vgl. BVerwG Urteil vom 23.11.1999 - 9 C 16.99, BVerwGE 110, 111; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256; Urteil vom 4.6.1970 - 2 C 39.68, BVerwGE 35, 234; Beschluss vom 18.3.1982 - 1 WB 41.81, BVerwGE 73, 348; Urteil vom 30.8.1962 - 1 C 161.58, BVerwGE 14, 359).

Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben.

Es liegt auf der Hand, dass nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt (BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 - 4 NB 33.93, Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 66 = NVwZ- RR 1994, 236; vgl. auch Clausen, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 72). Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn

die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001, a. a. O.; Urteil vom 8.12.1992, a. a. O.; Urteil vom 23.11.1999, a. a. O.; Beschluss vom 3.11.1993, a. a. O.; Urteil vom 4.6.1970, a. a. O.).

Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Wie sich den Verfahrensakten entnehmen läßt, ging der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bei Erlass des Anerkenntnisurteils von einer Gefährdung des Klägers auf Grund seiner exilpolitischen Betätigung für das Mesopotamische Kulturzentrum in ... aus. Der Kläger habe sich hierdurch jedenfalls aus Sicht des türkischen Geheimdienstes in der Bundesrepublik Deutschland auch der Unterstützung der PKK verdächtig gemacht und damit in einer Weise exponiert, dass er im Falle seiner Abschiebung bereits bei der Einreise in die Türkei mit der Anwendung folterartiger Verhörmethoden durch die dortigen Sicherheitskräfte rechnen müsse.

Eine grundlegende Änderung der Verhältnisse in der Türkei, welche nunmehr eine andere Bewertung rechtfertigen könnte, als sie dem rechtskräftigen Anerkenntnisurteil vom 25. Juni 2001 zu Grunde lag, ist zumindest bisher nicht eingetreten.

Aus den nach Erlass des Urteils vom 25. Juni 2001 erteilten Auskünften des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 18. November 2002 und vom 7. September 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach ergibt sich, dass das Ende des Jahres 2005 aufgelöste Mesopotamische Kulturzentrum e. V. in ... Anlaufstelle und Treffpunkt der lokalen Anhängerschaft der KONGRA-GEL (vormals PKK bzw. KADEK) war und sich die Vorstandschaft aus hinreichend bekannten Anhängern dieser Organisationen zusammensetzte. Für den Kläger hat dies das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz unter dem 16. Juli 2007 nochmals bestätigt.

Das Mesopotamische Kulturzentrum wurde auch regelmäßig von den jeweiligen Führungsfunktionären aus dem gesamten bayerischen Raum frequentiert. Das Zentrum war logistische Schaltzentrale im Gebiet Nordbayern. In den Räumlichkeiten des Vereins wurden u. a. die Vorgehensweise und die Durchführung der alljährlichen PKK/KADEK/KONGRA-GEL-Spendenkampagne für das Gebiet Nordbayern koordiniert. Das Vereinsleben des Mesopotamischen Kulturzentrums ... e. V. war mithin dadurch geprägt, die politischen Ziele der PKK/KADEK/KONGRA-GEL nachhaltig zu propagieren.

Generell ist bekannt, dass der türkische Geheimdienst MIT auch in Deutschland oppositionelle Gruppierungen beobachtet. Neben der Auswertung von Zeitschriften (z. B. der dem KONGRA-GEL nahestehenden „Özgür Politika“) wird offenbar versucht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln weitere Erkenntnisse zu einschlägigen Veranstaltungen zu erlangen, wobei eine Identifizierung der Teilnehmer im Vordergrund zu stehen scheint (vgl. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz

vom 4.3.2005 an das VG Darmstadt; Kamil Taylan vom 26.6.2004 an das VG Frankfurt/Oder). Hier- von ausgehend ist das erkennende Gericht - in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bayeri- schen Verwaltungsgerichtshofs - überzeugt, dass die türkischen Behörden im Detail über die Tätig- keiten des Mesopotamischen Kulturzentrums in ... und die Aktivitäten des Klägers als ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden dieses Vereins informiert sind.

Die verbotene PKK und KONGRA-GEL werden in der Türkei als terroristische Organisationen eingestuft (vgl. Seraffetin Kaya vom 10.9.2005 an das VG Sigmaringen).

Trotz der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen in der Türkei, im Zuge derer am 1. Juni 2005 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist (vgl. im einzelnen die Darstellung im Lagebericht vom 11.11.2005), kann zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht ausgeschlossen werden, dass die türkischen Behörden bei einer Rückkehr der Klägers in die Türkei dessen Funktion als stell- vertretenden Vorsitzenden des Vorstands eines Vereins, welcher als Anlaufstelle der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen diente und diese Organisationen finanziell und logistisch unterstützt hat, zum Anlass nehmen werden, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ermittlungen und Verhöre, die Terrororganisationen wie die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen betreffen, werden für gewöhnlich von der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors durchgeführt. Sollte der Kläger nach seiner Rückkehr oder auch erst in den nachfolgenden Wochen wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK festgenommen werden, so kann - ungeachtet der bereits umgesetzten Re- formen in der Türkei - nicht ausgeschlossen werden, dass bei Verhören physischer oder psychischer Zwang eingesetzt wird (vgl. Seraffetin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Zwar hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsver- handlungen nach Feststellung des Europäischen Rates hinreichend erfüllt. So sind nachdrückliche Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.9.2006 - 11 LA 43/06; Urteil vom 18.7.2006 - 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 - 15 A 2202/00.A -; zu den Reformbemühungen und zur fortbestehenden Rückkehrgefährdung vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 3 L 66/00; vgl. auch Seraffetin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg, S. 8; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2006 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Es ist noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen dafür nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der nicht effizienten Strafverfolgung liegt. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, der eine erheb- liche Verbesserung der Menschenrechtslage im Vergleich zur Situation vor 2001 attestiert, heißt es, dass der Ruf nach einschneidenderen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem Wiedererstar- ken des PKK-Terrorismus lauter werde; im Osten und Südosten der Türkei komme es weiterhin zu

bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der terroristischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften; in Touristenzentren würden Terroranschläge durch PKK-nahe Organisationen verübt; trotz Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs bekannt gewordener Fälle sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend; nach einem u. a. von amnesty international und pro asyl erstellten Gutachten aus Februar 2006 würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auch derzeit noch auf der Grundlage erfolgter Geständnisse verurteilen; laut Menschenrechtsorganisationen sei davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Fälle von Folter und Misshandlung nicht bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkämen; allerdings lägen darüber, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit Misshandlung oder Folter komme, keine zuverlässigen Erkenntnisse vor; viele der angezeigten Fälle hätten keinen im weitesten Sinne als politisch zu bezeichnenden Hintergrund, sondern bezögen sich auf den Verdacht anderer krimineller Delikte, wie z. B. die Verfolgung von Drogendelikten. Es sei der Regierung noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Der IHD habe in seinem Bericht für das Jahr 2006 insgesamt 427 Fälle, davon 189 Fälle von Folter und Misshandlung außerhalb von Polizeigewahrsam, 147 Fälle in Polizeigewahrsam und 63 Fälle in Haftanstalten registriert.

Nach einer Meldung der Zeitung „Die Zeit“ vom 6. September 2006 („Europarat: Folter in der Türkei noch nicht ausgerottet“) gelangt das Antifolterkomitee des Europarats in einem auf einer Delegationsreise beruhenden Bericht zu der Feststellung, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlungen gibt.

Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 8. November 2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern. Noch immer werde - insbesondere außerhalb regulärer Haft - in der Türkei gefoltert, berichtet die Kommission. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte besonders in den Kurdengebieten im Südosten werde nach wie vor nicht europäischen Maßstäben gerecht. Die Unabhängigkeit der Justiz sei inzwischen auf dem Papier gewährleistet, in der Praxis gebe es jedoch Einschränkungen. Ferner wird festgestellt, dass sich das Wiederaufflammen der Gewalt in einigen Teilen der Südosttürkei negativ auf die Menschenrechtslage ausgewirkt habe.

Von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Sicherheitslage in der Türkei als Voraussetzung für eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 2001 kann bei dieser Auskunftslage somit (noch) nicht gesprochen werden (vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 24.1.2007 - 20 K 4697/05.A; vom 19.9.2006 - 26 K 3635/06.A, vom 28.6.2006 - 20 K 5937/04.A und vom 12.5. 2006 - 26 K 1715/06.A.; VG Berlin, Urteil vom 13.10.2006 - VG 36 X 67.06).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 31. Januar 2007 kann auch nicht auf § 60 Abs. 8 AufenthG gestützt werden. Wie der Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16. Juli 2007 entnommen werden kann, erfüllen die nach Erlass des Urteils vom 25. Juni 2001 entfalteten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,- EUR.

Gründe

Gemäß § 30 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000.- EUR, in den sonstigen Klageverfahren 1.500.- EUR.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der eindeutig und keiner anderen Auslegung fähig ist (vgl. zu den Grenzen der Auslegung eines Gesetzes: BVerwG, Urteil vom 29.6.1992 - 6 C 11.92, BVerwGE 90, 265, 269), folgt, dass der Gegenstandswert nur dann auf 3.000.- EUR festzusetzen ist, wenn - anders als im vorliegenden Fall - der Rechtsstreit (zumindest auch) die Asylanerkennung betrifft. Ist dies nicht der Fall, liegt ein sonstiges Klageverfahren im Sinne des § 30 Satz 1 Halbsatz 2 RVG mit einem Gegenstandswert von 1.500.- EUR vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (BGBl I, S. 1950) den Status des Asylberechtigten (Art. 16 a GG) und den Status als anerkannter Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) weitgehend einander angeglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber hieraus - bezogen auf den Gegenstandswert - keine weiteren Konsequenzen gezogen, obwohl er § 30 Abs. 1 RVG mit Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3416) geändert, nämlich den Passus „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt hat. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass es der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandswertes bei der bisherigen Regelung und deren Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Beschluss vom 20.1.1994 - 9 B 15.94, DÖV 1994, 537) belassen wollte (ebenso: OVG Münster, Beschlüsse vom 4.12.2006 - 9 A 4128/06.A und vom 14.2.2007 - 9 A 4126/06.A; VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.1.2007 - 8 J 5863/06.A(1); VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007 - A 7 10897/05; VG Aachen, Beschluss vom 26.3.2007 - 7 K 1621/05.A; VG Göttingen, Beschluss vom 26.3.2007 - 2 A 88/05; VG Oldenburg, Beschluss vom 26.3.2007 - 4 A 3057/05; VG Köln, Beschluss vom 28.3.2007 - 4 K 5023/05.A; VG Ansbach, Beschluss vom 28.3.2007 - AN 18 K 05.30424; VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.4.2007 - 26 K 6088/06.A; VG Minden, Beschluss vom 23.4.2007 - 10 K 2565/06.A; VG Würzburg, Beschluss vom 2.5.2007 - W 7 M 07.30084; a. A.: BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006 - 1 C 29.03; BayVG, Beschlüsse vom 12.2.2007 - 23 B 06.30694 und vom 16.5.2007 - 23 ZB 07.30075; OVG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2006 - 10 A 10785/05.OVG; VG Magdeburg, Beschluss vom 12.2.2007 - 8 A 497/98 MD; VG Mainz, Beschluss vom 12.3.2007 - 4 K 481/05.MZ; VG Stade, Beschluss vom 12.3.2007 - 4 A 1938/05; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 26.3.2007 - 14a 1885/06.A).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.